

Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe

c/o R. Holfter, OStD', Richard-Hallmann-Schule, Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, Gablonzer Str. 42, 24610 Trappenkamp
richard-hallmann-schule.trappenkamp@schule.landsh.de Tel. 04323-914200

An den
Vorsitzenden des Bildungsausschusses
Herrn Peer Knöfler
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24195 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5567

-per Mail-

Trappenkamp, den 29.03.2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Sehr geehrter Herr Knöfler,

die Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe bedankt sich für die Einbeziehung in die Anhörung zur Änderung des Schulgesetzes und nimmt wie folgt Stellung:

Große Teile der angestrebten Änderungen begrüßen wir.

- Dies gilt insbesondere für die Regelung zu schulinternen Bewerbungen bei der Schulleiter*innenwahl. Schulentwicklung benötigt Impulse von außen und eine gezielte Steuerung durch die Schulleitung, daher sehen wir die Neubesetzung einer Schulleiter*innenstelle als entscheidende Weichenstellung für Fortentwicklung von Schule. Diese wird durch einen ‚fremden Blick‘ und die größere Unbekümmertheit gegenüber innerschulischen Strukturen, die auch entwicklungshemmend sein können, deutlich gefördert. Dennoch ist es sinnvoll, schulinterne Bewerbungen bei einer wiederholten Ausschreibung zu berücksichtigen, da in diesen Fällen ja offenkundig kein*e geeignete*r Bewerber*in der ersten Runde gefunden werden kann und damit der Blick auf alle geeigneten potentiellen Bewerber*innen erweitert werden muss.
- Weiterhin unterstützen wir ausdrücklich die Einbeziehung von Schüler*innen der Jahrgänge 5 und 6 mit beratender Stimme in die Schulkonferenz, die Ausweitung der Teilnahmemöglichkeit an Klassenkonferenzen und die Verpflichtung von Schulleitung und Lehrkräften, die Lernenden darin zu unterstützen, ihre Mitwirkungsrechte in Konferenzen wahrzunehmen. Dies ist ein längst überfälliger Beitrag zur Demokratisierung der innerschulischen Strukturen und dient dazu, demokratische Teilhabe einzuüben. Wir würden uns hier eher eine weitergehende Verpflichtung zur Beteiligung aller Lernenden an allen schulischen Entscheidungen wünschen.
- Klarstellungen im Hinblick auf die Entscheidungsbefugnisse des/der Schulleiter*in sowie die Einführung einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage für die Gewährung von

Arbeitsgemeinschaft der Leiterinnen und Leiter der Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe

Maßnahmen des Notenschutzes und des Nachteilsausgleiches im Unterricht und bei Prüfungen sind erfreulich, das Verbot zum Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen leider notwendig, da es offenbar keine Selbstverständlichkeit darstellt.

- Im Hinblick auf die Ergänzungen des §25 befürworten wir die Verlängerung der Höchstdauer eines möglichen Unterrichtsausschlusses, da diese damit der regulären Einladungsfrist zu einer Klassenkonferenz entspricht, die dann über Ordnungsmaßnahmen entscheidet. Wir halten die Verlängerung im Einzelfall unter engen Voraussetzungen für sinnvoll und praktikabel.

Zu folgenden Punkten haben wir Anmerkungen bzw. Einwände:

- Wir sehen keine Notwendigkeit, den Katalog der Ordnungsmaßnahmen zu ergänzen. Die beiden geplanten Ergänzungen werden vor allem in aufgeheizten Klassen- oder Schüler*in-Lehrkraft-Beziehungen angewandt werden und dienen u.E. primär pädagogischen Zwecken, sind also den pädagogischen Maßnahmen zuzuordnen.
- Die Verpflichtung von Schüler*innen und Lehrkräften zur Teilnahme an vom Ministerium für verbindlich erklärten Erhebungen und Befragungen entlastet uns Schulleitungen von Diskussionen und ist daher zu begrüßen. Hier muss jedoch darauf geachtet werden, Schulen und Lehrkräfte nicht arbeitsmäßig zu überlasten bzw. zu Lasten des Unterrichts zu testen. Wir regen an, die Teststrategien des Nachbarbundeslandes Hamburg, das die Durchführung und Auswertung von Erhebungen und Befragungen extern erledigen lässt, zu übernehmen.
- Die Wiederaufnahme des Begriffspaars Bildung und Erziehung in das Schulgesetz dient wahrscheinlich der allgemeinen Verständlichkeit, ist aber sachlich nicht notwendig, da ein umfassender Bildungsbegriff u.E. alle beabsichtigten Facetten des Gesetzes abdeckt. Eine klare Definition des Bildungsbegriffs wäre daher ausreichend, wir widersprechen dem Begriffspaar jedoch nicht inhaltlich.

Zu den von der SPD eingebrachten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1) Wir halten es für dringend erforderlich, die notwendigen rechtlichen Regelungen dafür zu schaffen, dass digitales Lernen und Distanzunterricht als mögliche Formen des Unterrichts auch außerhalb einer Pandemie festgeschrieben werden. Viele Schulen sind inzwischen in der Lage, auch im Distanzunterricht bzw. über digitale Medien Regelunterricht zu gewährleisten und wollen hinter diesen Standard auch nicht mehr zurückfallen. Lehrkräfte, Schüler*innen und Erziehungsberechtigte benötigen hier Rechtssicherheit im Hinblick auf die Anwesenheitspflicht und die Vergabe von Noten und Abschlüssen.

Zu 2) Die ALG hält die vorhandenen Regelungen zur Durchführung offener Ganztagsangebote und gebundener Ganztagschulen für ausreichend.

Zu 3) Unserer Auffassung nach ist die rechtliche Stellung der Elternvertretungen von Ganztagschüler*innen und in den neuen Oberstufen bereits hinreichend im Schulgesetz und auch im vorliegenden Gesetzentwurf geregelt, wir sehen keinen Ergänzungsbedarf.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Renate Holfter, OStD'